

Satzung der "City Neu-Isenburg Interessengemeinschaft e.V."

(Fassung vom 14.09.1988 / 23.02.1989 / 1995)

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "City Neu-Isenburg Interessengemeinschaft e.V." und hat seinen Sitz in Neu-Isenburg.

§ 2 - Zweck der Interessengemeinschaft

Zweck der Interessengemeinschaft ist die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen Ihrer Mitglieder. Ihr obliegt im Besonderen

- a) die Planung und Durchführung gemeinsamer Werbeaktionen für die Neu-Isenburger City als innerstädtischer Geschäfts-, Arbeits- und Lebensbereich;
- b) die Durchsetzung der Mitgliederinteressen in allen Fragen der Stadtverschönerung und des fließenden und des ruhenden Verkehrs in Neu-Isenburg und Umgebung.

§ 3 - Mitgliedschaft / Eintritt

Es gibt zwei Möglichkeiten, Mitglied der Neu-Isenburger City e.V. Interessengemeinschaft zu werden:

a) ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein wirtschaftliches Unternehmen in Neu-Isenburg vertreten, sowie Angehörige der freien Berufe und Vertreter von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

b) Fördernde Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die die Interessen der Neu-Isenburger City e.V. unterstützen wollen.
Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist rechtlich nicht anfechtbar.

§ 4 - Mitgliedschaft / Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand nach vorangegangener Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 – Beiträge

Die Interessengemeinschaft kann zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben Geldbeiträge erheben, über deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder beschließt.

§ 6 - Organe der Interessengemeinschaft

Organe der Interessengemeinschaft sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Geschäftsführung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 – Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und sieben Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende kann jedoch nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Um eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Berufsorganisation des Einzelhandels, dem Einzelhandelsverband, zu gewährleisten, soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes der Interessengemeinschaft gleichzeitig dem Vorstand des Einzelhandelsverbandes angehören.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

b) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

c) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar tunlichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder durch Veröffentlichung der Einladung im Neu-Isenburger Anzeigebblatt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 – Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 - Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 – Liquidation

Im Falle der Liquidation der Interessengemeinschaft bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Anlage 1

Anlage zum Einladungsschreiben vom 27.12.1988

Um die in der letzten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung ins Vereinsregister eintragen zu können, ist lt. Schreiben des Amtsgerichts noch einmal eine ergänzende Beschlussfassung notwendig. Es geht dabei um den §1 der Satzung: Name und Sitz.

Alte Fassung: Der Verein führt den Namen „Neu-Isenburger Einkaufs-City“ Interessengemeinschaft mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Neu-Isenburg.

Neue Fassung: Der Verein führt den Namen „City Neu-Isenburger Interessengemeinschaft e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Neu-Isenburg.

5 VR 831

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der an den Verein zu rück-
gegebenen Urschrift wörtlich überein.

Offenbach am Main, den 9. August 1989
Amtsgericht Abteilung 5



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anlage 2

Anlage zum Rundschreiben vom 14. Februar 1995

Um die in der letzten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung ins Vereinsregister eintragen zu können, ist lt. Schreiben des Amtsgerichts noch einmal eine ergänzende Beschlussfassung notwendig. Es geht dabei um den §7a: Vorstand, Absatz 1.

Alte Fassung: Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

Neue Fassung: Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und sieben Beisitzern

Beglaubigte Abschrift

Die vorliegende beglaubigte Abschrift stimmt mit der an den Verein zurückgegebenen Urschrift wörtlich überein.



Offenbach am Main, 01. November 1995
Amtsgericht - Abteilung 5 -

Schmitt
Bekundungsbeamtin
der Geschäftsstelle